



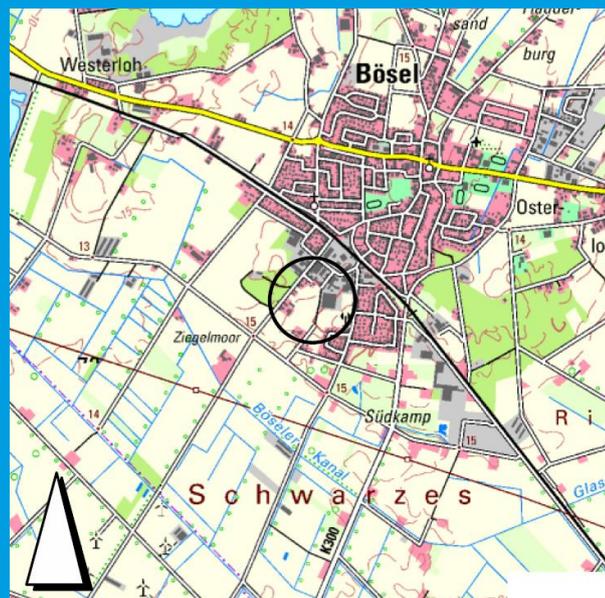
**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS UND VORHABENBEZOGENER BEBAU- UNGSPLAN NR. 74 „STEINWITTEN II“ Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Gemeinde Bösel



PROJ.NR. 12419 | 09.10.2024

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	5
1.1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	5
1.1.1.	Wirkfaktoren.....	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1.	Fachgesetze.....	6
1.2.2.	Fachplanungen.....	6
2.	Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	7
2.1.	Bestandsaufnahme	7
2.1.1.	Klima und Luft.....	8
2.1.2.	Boden	8
2.1.3.	Grundwasser und Oberflächengewässer	8
2.1.4.	Arten und Lebensgemeinschaften	9
2.1.5.	Landschaftsbild und Erholung	10
2.1.6.	Mensch.....	10
2.1.7.	Sach- und Kulturgüter.....	10
2.1.8.	Wechselwirkungen	10
2.2.	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	11
2.2.1.	Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.2.	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	14
2.3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	14
2.3.2.	Maßnahmen zum Ausgleich	15
2.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
2.5.	Kumulierende Auswirkungen	17
2.6.	Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen.....	17
3.	Zusätzliche Angaben	18
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
3.2.	Maßnahmen zum Monitoring.....	19

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
3.4.	Quellenverzeichnis	19
4.	FFH-Vorprüfung.....	20
4.1.	Rechtliche Grundlagen	20
4.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	21
4.3.	Beurteilung.....	21
5.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	21
5.1.	Rechtliche Grundlagen	21
5.2.	Prüfungsrelevante Arten	22
5.3.	Beurteilung.....	23

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Planung

1.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Ein Unternehmen plant seinen Betriebsstandort nach Bösel auf ein Grundstück angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Steinwitten zu verlegen. Nach einer Prüfung der städtebaulichen Situation und einer Beratung in den zuständigen Gremien wurde das Vorhaben von der Gemeinde Bösel befürwortet.

Für das Planvorhaben wird eine angrenzende Fläche überplant. Es handelt sich um die Flurstücke 200/2, 203/12 und 202/7 in der Flur 18 der Gemarkung Bösel. Die Fläche wurde bisher als Reitplatz und Auslauf für die ansässigen Pferde genutzt. Die derzeitige Planung sieht vor innerhalb der Planungsfläche jeweils ein Wohn- und Bürogebäude, eine Maschinen- und Lagerhalle, sowie 5 überdachte Stellplätze für Firmenfahrzeuge zu errichten. Ein für LKW geeigneter Wendeplatz wird ebenfalls benötigt.

Da es sich um einen bisher unbeplanten Außenbereich handelt, müssen keine Bebauungspläne überplant bzw. beachtet werden.

1.1.2. Wirkfaktoren

Baubedingt

Während der Ausführung von Bauarbeiten sind lokal vermehrte Schall-, Abgas- und Staubemissionen, vorübergehende Eingriffe in den Boden wie Aufgraben, Befahren mit Fahrzeugen usw., ggf. eine Wasserhaltung für Baugruben inkl. Ableitung sowie allgemeine Unruhe durch Fahrzeugverkehr und die Betriebsamkeit auf der Baustelle zu erwarten.

Anlagebedingt

Infolge der vorliegenden Planung kommt es durch die Erweiterung der baulichen Anlagen zu Neuversiegelungen des Bodens. Durch die erstmalige Bebauung werden die entsprechenden Umweltauswirkungen (z. B. Mikroklima und Habitatstrukturen des Plangebiets) ebenfalls verändert.

Betriebsbedingt

Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen gehen von dem zu erwartenden Fahrzeug- und Personenverkehr im Plangebiet in Form von Schall, Abgasen und Unruhe aus. Hierzu kommen die Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Flächen wie z. B. Lichtemission, Heizung, Abfallerzeugung usw.

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Fachgesetze

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Eingriffe ist die in § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Diese wird gemäß § 18 BNatSchG entsprechend den Bestimmungen nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Schutzgebiete oder -objekte (z. B. Naturdenkmale) nach dem Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu beachten. Das WHG gibt in den §§ 27 und 47 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser vor. Demgemäß sind ein guter chemischer Zustand sowie ein guter ökologischer Zustand (Oberflächengewässer) und ein guter mengenmäßiger Zustand (Grundwasser) zu erhalten bzw. anzustreben. Im Rahmen der Oberflächenentwässerung kommen entsprechende Anlagen zum Einsatz, die eine Verunreinigung des in die Vorflut abzuleitenden Wassers vermeiden bzw. beseitigen (z. B. durch Sedimentation). So wird das Verschlechterungsverbot eingehalten.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) legt in § 14 Abs. 1 fest, dass im Rahmen der geplanten Bau- und Erdarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig sind. Das NDSchG legt weiterhin fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Plangebiet keine Schutzobjekte im Sinne des Denkmalschutzrechts bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird auf dem Plandokument hingewiesen.

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 34 BNatSchG erfordert die vorliegende Planung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Dies erfolgt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4).

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der besonders geschützten Arten. Dies erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Kap. 5).

1.2.2. Fachplanungen

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen trifft für das Plangebiet keine unmittelbaren Vorgaben.

Das **regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Cloppenburg trifft für das Plangebiet ebenfalls keine unmittelbaren Vorgaben. Etwa 240 m östlich des Plangebiets verläuft über die Gemeindestraße „Bernethsdamm“ ein regional

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

bedeutsamer Radwanderweg. Der Hauptort Bösel ist von der Regionalplanung als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt worden.

Im Hinblick auf den **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** ist festzustellen, dass das Plangebiet außerhalb von Risikogebieten für Hochwasserereignisse gemäß Definition der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) liegt. Beim nächstgelegenen Risikogebiet (rund 14 km nordwestlich entfernt) handelt es sich um ein küstennahes Risikogebiet, das nördlich des Küstenkanals endet und hier in Teile von Sedelsberg hineinreicht. Insofern ist für das Plangebiet keine besondere Gefährdung im Falle des Auftretens von Hochwasserereignissen zu erwarten.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Bösel enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine unmittelbaren umweltbezogenen Vorgaben. Es wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** des Landkreises Cloppenburg stuft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bezüglich Arten und Lebensgemeinschaften im Plangebiet und den benachbarten Flächen als stark eingeschränkt ein. Das Waldstück nordwestlich der Gemeindestraße „Beim Steinwitten“ (etwa 160 m westlich des Plangebiets) ist als wichtiger Bereich für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verzeichnet (Nadelwald). Dieser Waldbestand wird als schutzwürdig mit dem Status Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Entwicklungsziele oder -maßnahmen sind für das Plangebiet und die direkte Umgebung nicht mit genauer Verortung angegeben. Zwischen dem Rand der Ortslage und dem „Südkamper Ring“ wird das Wallheckenprogramm als durchgeführte Maßnahme im kreiseigenen Hilfsprogramm für Lebensgemeinschaften angegeben.

Die vorliegende Planung steht mit den o. g. umweltbezogenen Zielsetzungen der übergeordneten Planungsebenen nicht in Konflikt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sorgen im Einzelnen dafür, dass keine relevanten Konflikte mit den o.g. Fachplanungen entstehen.

2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2.1. Bestandsaufnahme

Die ca. 0,33 ha große Fläche ist größtenteils unversiegelt. Derzeit wird die Planfläche hauptsächlich als Reitplatz genutzt und besitzt zu diesem Zweck eine Auflage aus Sand. Östlich verläuft ein intensiv genutzter Weg, welcher als Trittrassen vorliegt. Anderweitige Versiegelungen bestehen aus einem nördlich gelegenen Stallgebäude. Es liegt keine ausgeprägte Vegetation vor.

Innerhalb der Planfläche liegen durch die intensive Nutzung keine Schutzgüter in besonders naturnaher oder geschützter Weise vor. Durch die Lage wird der Planbereich bereits durch das bestehende Gewerbegebiet beeinträchtigt.

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

2.1.1. Klima und Luft

Das **Klima** im Plangebiet ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen großräumigen Wärmeausgleich. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor. Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Extremtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,9 °C, der mittlere Jahresniederschlag 785 mm.¹

Die Qualität der **Luft** im Plangebiet ist als gut zu bewerten, da die benachbarten Nutzungen (insbesondere Wohnen im Gewerbegebiet und im Außenbereich) der Ansiedlung von Anlagen mit erheblichen Emissionen entgegenstehen. In der weiteren Umgebung des Plangebiets liegen Emissionen durch landwirtschaftliche Hofstellen, eine Biogasanlage sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung (insbesondere durch Verwendung organischer Düngemittel) vor.

2.1.2. Boden

Der Geltungsbereich liegt in der Geestregion. Innerhalb des Plangebiets liegt der Bodentyp mittlerer Podsol vor. Hierbei handelt es sich um einen sandigen, nährstoffarmen, sauren Boden.²

Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering bewertet, da das pflanzenverfügbare Bodenwasser mit 100 - < 150 mm ebenfalls gering ist. Für intensive Bewirtschaftung ist der Boden zu trocken. Der Boden besitzt eine sehr hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt.³

Der Großteil des Plangebiets ist als Reitplatz bzw. Auslauf für Pferde mit Sandauflage angelegt. Entlang der östlichen Grenze verläuft ein unbefestigter Weg. Dementsprechend liegt der natürlich gewachsene Bodenaufbau nicht mehr vor und es ist von einer Verdichtung durch regelmäßige, intensive Nutzung auszugehen.

2.1.3. Grundwasser und Oberflächengewässer

Zum mittleren Hoch- und Tiefstand des **Grundwassers** liegen keine Informationen vor. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit 10,0 bis 12,5 m NHn angegeben,

¹ NIBIS® KARTENSER (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSER (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

² NIBIS® KARTENSER (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

³ NIBIS® KARTENSER (2022): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

was im Plangebiet einem Stand von 5 bis 7,5 m unter Geländeoberfläche (u. GOF) entspricht.⁴ Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 350–400 mm/a, was eine Position im „oberen Mittelfeld“ bedeutet.⁵ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für das Plangebiet bis in die weitere Umgebung hinein als gering eingestuft.⁶ Der chemische Gesamtzustand des Grundwasserkörpers wird als schlecht, der mengenmäßige Zustand als gut bewertet.⁷

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebiets und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Nächstgelegene Hauptvorflut im südlichen Teil des Gemeindegebiets von Bösel ist der Bösele Kanal, der in der geringsten Entfernung rund 900 m südwestlich des Plangebiets verläuft. Hierbei handelt es sich um ein nach der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) berichtspflichtiges Gewässer, das als organisch geprägter Fluss mit künstlichem Wasserkörper klassifiziert ist. Der chemische Gesamtzustand wird als nicht gut, das ökologische Potenzial als unbefriedigend angegeben.⁸

2.1.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest.⁹

Der als Reitplatz bzw. Auslauf für Pferde genutzte überwiegende Teil des Plangebiets ist frei von Vegetation. Er wird daher dem Biotoptyp Reitsportanlage (PSR) zugeordnet. Der unbefestigte Weg entlang der östlichen Grenze des Plangebiets weist eine von Süßgräsern (*Poaceae*) dominierte, von der Einwirkung durch Befahren und Begehen gekennzeichnete Vegetation auf. Diese Fläche wird daher als Trittrasen (GRT) angesprochen.

Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstrukturen ergibt sich keine besondere Bedeutung des Plangebiets für die lokale Tierwelt. Ein direkter Nachweis für die Anwesenheit von Tieren (außer Pferden) aus der Ortsbegehung liegt nicht vor. Es sind allgemein diejenigen Arten zu erwarten, die den Siedlungsrand bewohnen, wo die zusammenhängende Bebauung auf den von intensiver Landwirtschaft geprägten Lebensraum trifft.

⁴ NIBIS® KARTENSERVEN (2008): Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁵ NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁶ NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁷ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

⁸ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Oberflächengewässer, 2. Bewirtschaftungszeitraum (2015-2021) OW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

⁹ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Zudem ist zu beachten, dass bedingt durch die Nutzung regelmäßig Personen anwesend sind und bei der Ausübung des Reitsports der größte Teil des Plangebiets in Anspruch genommen wird.

2.1.5. Landschaftsbild und Erholung

Der Planungsraum weist die Eigenschaften der regionaltypischen Kulturlandschaft auf. Das Landschaftsbild ist außerhalb der Siedlungen von der Landwirtschaft geprägt. Die Acker- und Grünlandflächen werden von linearen Gehölzbeständen gegliedert. Flächige Gehölzbestände sind nur vereinzelt vorhanden, da es sich bei den Flächen unmittelbar südlich des Hauptortes Bösel um (ehemalige) Moorflächen handelt, wie es in den Flurnamen „Schwarzes Moor“ und „Richtmoor“ zum Ausdruck kommt. Zu den nennenswerten Gehölzbeständen zählt das Waldstück nordwestlich der Gemeindestraße „Beim Steinwitten“ (etwa 160 m westlich des Plangebiets).

Dem Hauptort Bösel wurde von der Regionalplanung die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Etwa 240 m östlich des Plangebiets verläuft über die Gemeindestraße „Bernethsdamm“ ein regional bedeutsamer Radwanderweg.

2.1.6. Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch im Allgemeinen und die menschliche Gesundheit im Besonderen sind an Einflüssen auf das Plangebiet in erster Linie die Immission von Schall, Abgasen, Gerüchen und Erschütterungen durch die Nutzungen in der Umgebung zu nennen.

Diese Vorbelastungen werden für das Plangebiet allerdings nicht als erheblich bewertet, da sich innerhalb seiner Grenzen keine Wohnungen befinden. Insofern sind im Bestand keine Überschreitungen von gesundheitlich relevanten Immissionsgrenzen anzunehmen.

2.1.7. Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude im Plangebiet und der Nachbarschaft stellen in ihrer Eigenschaft als Nutzobjekte Sachgüter dar.

Innerhalb des Plangebiets und seiner näheren Umgebung sind keine Objekte von besonderer kultureller Bedeutung vorhanden.

2.1.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen zueinander in vielfältigen Wechselbeziehungen. So hat z. B. der Boden eine wichtige Funktion für Bildungs- und Regulationsprozesse des Grundwassers, die Vorkommen von Pflanzen und Tieren bestimmen den Erholungswert der Landschaft wesentlich mit usw. Dieses Beziehungsgefüge unterliegt einer Dynamik, die nicht nur auf lokale Eingriffe reagiert. Im vorliegenden Umweltbericht werden im Folgenden jedoch nur diese Auswirkungen näher betrachtet, um den Untersuchungsrahmen sinnvoll abzugrenzen.

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Klima und Luft

Die baubedingten Auswirkungen werden nur vorübergehend und in geringem Umfang wirksam. Sie werden daher als nicht erheblich bewertet.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Steinwitten führt absehbar nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft, da der Umfang dieser Nutzung gering ist. Erhöhungen der Immissionswerte, besonders zu Stoßzeiten, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen in Bezug auf das gesamte Gewerbegebiet ist dennoch nicht zu erwarten.

Boden

Die baubedingten Auswirkungen dauern nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine im Verhältnis zur Fläche umfangreiche Bebauung bzw. Oberflächenversiegelung zulässig. Auf hiervon betroffenen, bisher un bebauten Flächen gehen die ökologischen Funktionen des Bodens und der gewachsene Bodenaufbau (soweit noch vorhanden) weitgehend verloren. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht gegeben.

Grundwasser und Oberflächengewässer

Ob es überhaupt zu baubedingten Auswirkungen kommt, ist nicht sicher. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen wie Grundwasserhaltung und die Ableitung von Wasser aus Baugruben ist im Rahmen des konkreten Bauvorhabens zu entscheiden. Jedenfalls dauern solche Auswirkungen nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserkörper sind infolge der vorliegenden Planung nicht notwendig. Die Grundwasserbildung durch Versickerung und die Funktionen des Bodens in Bezug auf das Grundwasser werden durch die vermehrte Oberflächenversiegelung beeinträchtigt. Dies wird ebenfalls ausgeglichen.

Gewässerbauliche Maßnahmen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht notwendig. Das Plangebiet wird an das örtliche Kanalnetz angebunden. Insofern entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und den hydraulischen Zusammenhang mit dem lokalen Gewässernetz. Insofern sind auch für das Gewässernetz selbst keine Beeinträchtigungen abzusehen.

Es sind im Plangebiet und in der direkten Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden, daher ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

Arten und Lebensgemeinschaften

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend und lokal begrenzt auf. Besonders sensible Arten oder Biotope sind nicht betroffen. Im Einzelfall sind ggf. Bauzeitenregelungen o. ä. anwendbar, da das Vorkommen von Offenlandbrütern in der Nähe nicht ausgeschlossen werden kann.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine im Verhältnis zur Größe der Fläche umfangreiche bauliche Nutzung innerhalb des Plangebiets zulässig. Die zu erwartenden Eingriffe in die Biotopstrukturen sind aufgrund von Art, Umfang und Lage nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt hervorzurufen. Ggf. sind auch hier Bauzeitenregelungen anzuwenden.

Durch die neu zulässige bauliche Nutzbarkeit werden die betriebsbedingten Auswirkungen künftig auch in die Umgebung des Plangebiets hineinwirken. In dieser Hinsicht empfindliche Arten oder Biotope sind in diesem Bereich höchstwahrscheinlich nicht anzutreffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden. Hier ist insbesondere zu beachten, dass sich das Plangebiet an bebauten Grundstücke unmittelbar anschließt. Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholung

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht, da der Bebauungsplan insbesondere die zulässige Höhenentwicklung der baulichen Anlagen auf ein verträgliches Maß begrenzt. Zudem ist das Plangebiet an 3 Seiten von bebauten Grundstücken umgeben. Durch die neu zugelassene bauliche Nutzung kommt es daher nicht zu einer Verschiebung des Siedlungsrandes in die Landschaft hinein.

Aufgrund der kleinen Größe des Geltungsbereiches verändert eine Bebauung nicht signifikant das Landschaftsbild.

Die Erfüllung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, da Gewerbegebiete hierfür keine Bedeutung haben. Die Nutzbarkeit des Radwanderwegs entlang des „Bernethsdamms“ bleibt unberührt, da die Planung bedingt durch Lage und Umfang keine Auswirkungen hat wie z. B. eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Mensch

Die baubedingten Auswirkungen treten nur räumlich und zeitlich begrenzt auf und sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Durch die weitere Bebauung entstehen keine langfristigen Beeinträchtigungen für die Anwohner oder arbeitenden Personen im Gewerbegebiet. Die lokal ggf. erhöhten Immissionen führen nicht zu signifikanten Einschränkungen oder Belastungen. Insbesondere führen die Geruchsemissionen der in der Nähe des Plangebiets ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu Auswirkungen, die ein Ergreifen von

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

Schutzmaßnahmen notwendig machen.¹⁰ Auch im Hinblick auf vom Plangebiet ausgehende Schallemissionen und auf es einwirkende Schallimmissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.¹¹

Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude in der Nachbarschaft des Plangebiets bleiben im Hinblick auf Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von der vorliegenden Planung unberührt und erfahren damit als Sachgüter keine Beeinträchtigung.

Wechselwirkungen

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht nur durch direkte Einwirkung möglich, sondern auch indirekt durch die Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Dies wurde in den obigen Ausführungen berücksichtigt und ist in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Klima/ Luft	Emissionen	Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch
Boden	Versiegelung	Grundwasser; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften; Ortsbild
Grundwasser und Oberflächengewässer	Versiegelung	Boden; Arten und Lebensgemeinschaften
Arten und Lebensgemeinschaften	Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Ortsbild und Erholung
Landschaftsbild/Erholung	Veränderung des Ortsbildes	Arten und Lebensgemeinschaften

¹⁰ TÜV NORD (2024): Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 74 südlich des Gewerbegebietes Steinwitten in Bösel. – Hamburg, 23.01.2024

¹¹ BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ A. JACOBS (2024): Lärmschutzgutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 in 26219 Bösel. – Papenburg, 24.01.2024

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Mensch	Lärm- und Geruchsmissionen	—
Sach- und Kulturgüter	—	—

2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet wie bisher als Reitplatz und Auslauf für Pferde genutzt werden. Andere Planungsabsichten oder Nutzungsinteressen bestehen nicht. Es ist derzeit nicht abschätzbar, ob sich dies mittel- bis langfristig ändern könnte.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan verhindert negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild, insbesondere durch die Festsetzung einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen.

Des Weiteren werden die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung gegeben:

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenauf-lage ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in Gebäuden u. ä. durchzuführen.
- Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung wird nach dem Städtetagmodell (vgl. Kap. 3.1) wie folgt aufgestellt:

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

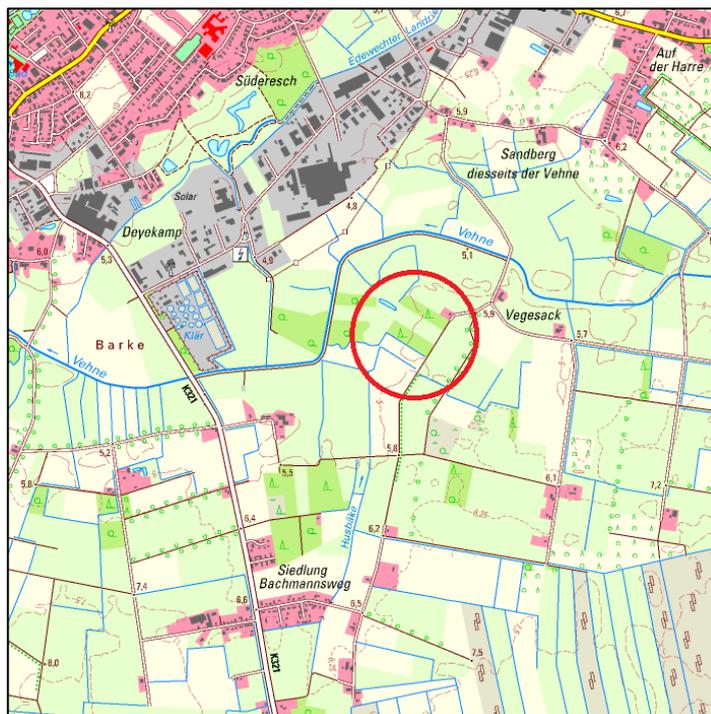
Bestand			
Biotoyp	Flächengr. [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
Reitsportanlage (PSR)	2.760	1	2.760
Bebaute Grundfläche (Stall)	195	0	0
Trittrassen (GRT)	295	1	295
Gesamtfläche	3.250		3.055

Planung			
Biotoyp	Flächengr. [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
Gewerbegebiet, versiegelbar	2.600	0	0
Gewerbegebiet, nicht versiegelbar	650	1	650
Gesamtfläche	3.250		650

Eingriffsbilanz		
Bestand	3.250	3.055
Planung	3.250	<u>650</u>
Kompensationsbedarf		2.405

Für die Deckung des festgestellten Kompensationsbedarfs wird auf den kommunalen Flächenpool in Edewecht zurückgegriffen. Diese betreffenden Flächen befinden sich rund 13 km nördöstlich des Plangebiets und liegen damit ebenfalls im Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Das aktuelle Guthaben beträgt 45.434 Werteinheiten bezogen auf m².

Abb.: Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte (ohne Maßstab) mit Lage der Kompensationsfläche in der Gemeinde Edewecht (rot umkreist)



17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Nach Verrechnung des Kompensationsbedarfs für die vorliegende Planung verbleibt auf der Poolfläche ein Guthaben von 43.029 Werteinheiten bezogen auf m².

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und der bisherigen intensiven Nutzung kann die Planfläche als sehr geeignet angesehen werden. Ein anderer Standort innerhalb der Gemeinde kann nicht realisiert werden, da die Gemeinde keine anderweitigen, freien Gewerbeflächen zur Verfügung hat und für die benötigte Fläche auch kein neues Gebiet ausweisen kann. Eine kleinparzellige Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ist für diese Planung am sinnvollsten. Die Alternative wäre, dass die Fläche weiterhin für die Pferdehaltung genutzt wird und eine eventuell naturschutzfachlich wertvollere Fläche erschlossen werden müsste.

2.5. Kumulierende Auswirkungen

Die vorliegende Planung wirkt städtebaulich und verkehrlich mit den baulichen Nutzungen der Nachbarschaft zusammen. Insgesamt betrachtet geht das gemeinsam erreichte Ausmaß der Auswirkungen im Verhältnis zum umgebenden Raum und der Empfindlichkeit der lokal betroffenen Schutzgüter nur gering über die Bestandssituation hinaus. Das Überschreiten von Erheblichkeitsschwellen ist hier nicht zu erwarten.

2.6. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen

Generell ist es auf der Ebene der Bauleitplanung äußerst schwierig die Gefährdungslage umfassend abzuschätzen, da nicht bekannt ist, welche Betriebe sich im Baugebiet, auch in der Zukunft, ansiedeln werden. Im vorliegenden Fall ist die bauliche Nutzung allerdings genau festgelegt, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der die Ansiedlung einer Spedition vorsieht. Für diese Art Betriebe bestehen grundsätzlich keine besonderen Risiken im Hinblick auf den Betrieb, da hierzu nicht der regelmäßige Umgang mit Gefahrstoffen o. ä. gehört. Auch im Katastrophenfall sind erheblich negative Folgen wie schwere Explosionen oder die umfangreiche Freisetzung umweltgefährdender Stoffe nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die vorbereitende Bauleitplanung sind die Risiken allerdings allgemeiner zu betrachten, da hier keine Festlegung auf bestimmte Anlagen und Einrichtungen erfolgt. Hier ist darauf zu verweisen, dass diese Belange ausführlich Berücksichtigung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren finden. Hier fließen die Vorgaben der Fachgesetze ein (z. B. vorgeschriebene Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen in speziellen Gefahrstofflagern oder Sicherheitsschränken). Diese Maßnahmen verhindern nicht nur Unfälle, sondern tragen auch dazu bei, Gefahren infolge äußerer Einflüsse zu minimieren (z. B. Brände oder katastrophale Wetterereignisse). Insofern wird davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher negativer Umweltauswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen minimal ist.

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

3. Zusätzliche Angaben

**3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Informationsquellen**

Für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts wurden die angegebenen Quellen verwendet. Diese wurden durch eigene Erhebungen vor Ort ergänzt. Die Ortsbegehung fand am 16.11.2023 statt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung dient der einheitlichen und vergleichbaren Beschreibung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, um sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft zu bewerten. Für den vorliegenden Umweltbericht erfolgt die Ansprache der Biotoptypen entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.¹²

Faunistische Erfassungen

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde auf Tiere über direkte Beobachtung durch visuellen oder akustischen Kontakt sowie auf Spuren und Fährten geachtet. Dies wurde durch eine faunistische Potenzialabschätzung ergänzt. Für die vorliegende Planung wird dieser Untersuchungsumfang für ausreichend erachtet. Daher wurden keine detaillierten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs werden Bewertung und Bilanzierung der ökologischen Werte nach dem sog. Städtetagmodell vorgenommen.¹³ Dieses geht davon aus, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor seinen Niederschlag findet. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind wertbestimmend bereits darin enthalten.

Die Bewertung erfolgt mittels der Zuordnung von Wertfaktoren:

Wert 5 = sehr hohe Bedeutung

Wert 4 = hohe Bedeutung

Wert 3 = mittlere Bedeutung

¹² DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

¹³ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage. – Hannover

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Wert 2 = geringe Bedeutung

Wert 1 = sehr geringe Bedeutung

Wert 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Der Flächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der Fläche mit dem Wertfaktor. Er wird in Werteinheiten (WE) angegeben.

3.2. Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten (Monitoring). Dies gilt insbesondere für unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, um ggf. nötige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde stimmt das Monitoring und eventuelle Gegenmaßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ab.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bösel beabsichtigt eine Erweiterung des Gewerbegebietes Steinwitten, um die Ansiedelung eines Unternehmens in der Gemeinde zu ermöglichen. Da eine relativ geringe Fläche benötigt wird und keine anderweitigen Standorte zur Verfügung stehen, wird das bestehende Gewerbegebiet um eine direkt angrenzende Parzelle erweitert.

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Reitplatz und zur Pferdehaltung genutzt. Es liegen wenige, nicht besonders wertvolle Vegetationsstrukturen und Biotoptypen vor. Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Versiegelung, die Bauarbeiten und den zukünftig erhöhten Verkehr zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Hindernisse, die den Planvollzug unmöglich machen, liegen im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft nicht vor, wenn die genannten Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

3.4. Quellenverzeichnis

BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ A. JACOBS (2024): Lärmschutzgutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 in 26219 Bösel. – Papenburg, 24.01.2024

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

NIBIS® KARTENSERVEN (2008): Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage. – Hannover

TÜV NORD (2024): Gutachten zu Geruchs-Emissionen und -Immissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 74 südlich des Gewerbegebietes Steinwitten in Bösel. – Hamburg, 23.01.2024

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Oberflächengewässer, 2. Bewirtschaftungszeitraum (2015-2021) OW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

4. FFH-Vorprüfung

4.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

4.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets liegen die folgenden Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 248 „Sandgrube Pirgo“, geringste Entfernung rund 6,1 km nordwestlich
- FFH-Gebiet 220 „Lahe“, geringste Entfernung rund 3,4 km östlich
- FFH-Gebiet 047 „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“, geringste Entfernung rund 7,1 km süd-südwestlich
- FFH-Gebiet 046 „Markatal mit Bockholter Dose“, geringste Entfernung rund 9,0 km südwestlich

4.3. Beurteilung

Es findet kein direkter Eingriff in das Schutzgebiet statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zum Schutzgebiet nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 ist daher als gegeben anzusehen.

5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Schwalbennester, Fledermausquartiere, Brutreviere von offenlandgebundenen Vogelarten u. ä.) zu verstehen.

5.2. Prüfungsrelevante Arten

In und an den baulichen Anlagen im Plangebiet können nischen- und höhlenbrütende Vogelarten Niststandorte haben. Regional vorkommende gebäudebewohnende Fledermäuse können in der Stallung im Plangebiet Quartiere beziehen.

**17. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Steinwitten III“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)**

5.3. Beurteilung

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) lassen sich im Hinblick auf Brutvögel durch entsprechende Bauzeitenregelungen und/oder Vorsichtsmaßnahmen vermeiden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Hinblick auf die Beseitigung oder Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfordert die Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die bei der Planausführung zu beachtenden Maßnahmen zum Artenschutz sind Kap. 2.3.1 zu entnehmen.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 09.10.2024

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block
B. Sc. Biol. Heather Uceda Resch

S:\Bösel\12419_vBPlan_74_Steinwitten_Spedition\05_B-
Plan\02_Entwurf\Umweltbericht\2024_11_14_12419_gem_umwb_E.docx